

# Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention  
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die Berufsfachschulen für Pflege  
sowie die Regierungen des  
Freistaates Bayern

**Name**  
Katharina Matic  
**Telefon**

**Telefax**

**E-Mail**  
Referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G44h-G8570-2024/27-1

München,  
09.07.2024

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Änderungen des PflIBG und der PflAPrV durch das PflStudStG zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem GMS vom 24. Januar 2024 (G44h-G8570-2024/27-1) möchten wir Sie über weitere relevante Änderungen des Pflegeberufgesetzes (PflIBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) informieren, die sich durch das „Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (sog. Pflegestudiumstärkungsgesetz, kurz: PflStudStG; BGBl. I 2023 Nr. 359) ergeben und zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind. Ausgeklammert werden hierbei die beiden Themenkomplexe „Skills Labs“ (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 5 PflIBG, § 3 Abs. 1 Satz 3 PflAPrV) sowie „Auslandseinsätze“ (vgl. § 3 Abs. 6 PflAPrV), zu denen Ihnen noch gesonderte Informationen zugehen werden.

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 95414-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienator

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

## **1. Ausbildungsziel „digitale Kompetenzen“**

Die Ausbildungsziele in § 5 Abs. 1 Satz 1 PflBG wurden erweitert. Neben den für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen sind in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nunmehr ausdrücklich auch digitale Kompetenzen zu vermitteln.

Die Vermittlung und der Erwerb digitaler Kompetenzen, zum Beispiel bei der Nutzung digitaler Dokumentationssysteme oder technischer Assistenzsysteme, ist durch die PflAPrV bereits ausdrücklich vorgesehen. Auch die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 legen digitale Kompetenzen als Querschnittsthema zugrunde. In den Kompetenzkatalogen der Anlagen 1 bis 5 der PflAPrV erfolgen weitere Ergänzungen zur Stärkung der digitalen Kompetenzen (vgl. BT-Drs. 20/8105, S. 76 f.).

## **2. Ausbildungsvertrag**

Mit den Änderungen in § 16 Abs. 2 Nr. 10 PflBG werden die Mindestinhalte des Ausbildungsvertrages erweitert. Der Ausbildungsvertrag ist um einen Hinweis auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Abs. 2 PflBG zu ergänzen. Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Da dieses Recht schriftlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung geltend gemacht werden muss, ist es sinnvoll, dass die Auszubildenden darauf ausdrücklich hingewiesen werden (vgl. BT-Drs. 20/8105, S. 78).

### **3. Ausbildungsnachweis**

Zu den Pflichten der Auszubildende gehört es, einen Ausbildungsnachweis zu führen. Anhand dessen überprüft die Pflegeschule, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 PflBG). Gem. § 17 Nr. 3 PflBG kann der Ausbildungsnachweis nunmehr aber nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch geführt werden. In welcher Form der Ausbildungsnachweis geführt wird, muss gem. § 16 Abs. 2 Nr. 12 PflBG im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

Laut der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/8105, S. 78 f.) wird der Ausbildungsnachweis durch das neue Angebot, ihn auch elektronisch anzufertigen, den heutigen Möglichkeiten, technischen Angeboten und Üblichkeiten angepasst. Dabei ist zu differenzieren zwischen der kontinuierlichen Anfertigung des Ausbildungsnachweises über die Laufzeit der Ausbildung hinweg und der Vorlage des abgeschlossenen Ausbildungsnachweises im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 PflAPrV.

Um die Interaktion zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden zu fördern und damit auch die fortlaufende Lernzielkontrolle zu erleichtern, soll bei der Anfertigung des Ausbildungsnachweises auch die elektronische und die elektronisch unterstützte Erstellung zulässig sein, sofern sich die Parteien entsprechend verständigt haben. Für die Phase des Erstellens ist neben der Beweissicherungsfunktion die pädagogische Funktion des Nachweises von zentraler Bedeutung. Dabei kommt es besonders darauf an, dass der Ausbildungsnachweis die Kommunikation zwischen Praxisanleitung und Auszubildenden über Lernfortschritte und etwaige Lerndefizite effizient unterstützen kann. Deshalb werden neben der weiterhin nutzbaren schriftlichen Form im Einvernehmen zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildenden Kommunikationsformen zugelassen, die bei vergleichbarer Validität als niedrighschwelliger und zugleich „moderner“ empfunden werden, wie etwa das Führen des Nachweises in Gestalt von elektronischen Programmen.

Höhere Formerfordernisse, etwa die elektronische Form gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind hinsichtlich des Erstellungsprozesses nicht sachgerecht, weil sie derzeit gerade bei kleinen und mittleren Einrichtungen nicht durchgehend realisierbar sein dürften und durch die angestrebte Balance zwischen Validität und niedrigschwelligem Zugang auch nicht gefordert werden.

Für die abschließende Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 PflAPrV ist es zur verlässlichen Dokumentation erforderlich, dass die Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und die Auszubildenden den fertigen Ausbildungsnachweis **abzeichnen**. Dies ist – auch nach der Art des Anmeldeprozesses – nicht zu ersetzen durch Alternativen wie ein Benutzerkonto mit Zugangspasswort, eine Erklärung über die Folgen einer Identitätstäuschung oder eine Identitätsbestätigung über einen Internetlink. Als gleichwertiges Abzeichnen ist aber das Vornehmen einer elektronischen Signatur anzusehen, die hier nicht ausgeschlossen wird.

#### **4. Prüfungsausschuss**

Gemäß der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV bestand der Prüfungsausschuss u.a. aus einer oder mehreren Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Abs. 1 PflAPrV tätig sind und die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Diese Vorgabe wurde zum 1. Januar 2024 nun dahingehend abgeändert, dass nur noch mindestens eine dieser Personen in der Einrichtung tätig sein soll.

Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer des Prüfungsausschusses nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 müssen demnach nicht mehr zwingend zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 4 Abs. 1 in der Einrichtung tätig sein, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Die verpflichtende Mitgliedschaft einer praxisanleitenden Person aus der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes im Prüfungsausschuss wird als Soll-Vorschrift

konzipiert, um bei Engpässen oder z. B. krankheitsbedingten Ausfällen Abhilfe schaffen zu können. Mit der Änderung soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der dem Prüfungsausschuss angehörigen Personen erreicht werden (vgl. BT-Drs. 20/8105, S. 91).

## **5. Rücktritt von Prüfungen durch qualifiziertes Attest**

Zur Genehmigung eines Rücktritts von der Prüfung bei Krankheit ist nach der nunmehr geltenden Fassung des § 20 Abs. 2 PflAPrV nicht mehr die Vorlage eines amtsärztlichen Attests notwendig. Vielmehr ist in diesen Fällen die Vorlage eines qualifizierten Attests ausreichend.

Das Attest muss nunmehr dahingehend qualifiziert sein, dass es mindestens die festgestellten Symptome beinhaltet, sodass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüfen und feststellen kann, ob eine Prüfungsunfähigkeit und somit ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Diagnose ist nicht anzugeben. Das Attest kann beispielsweise von einem Amtsarzt oder einer Amtsärztin oder dem Arzt oder der Ärztin der studierenden Person ausgestellt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht nicht aus, da damit die Prüfungsunfähigkeit nicht geprüft und festgestellt werden kann (vgl. BT-Drs. 20/8105, S. 94).

## **6. Berufsbezeichnung**

Gem. einem neu eingefügten § 64a PflBG besteht nun ein Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung. Nicht binäre Menschen sind damit nicht mehr gezwungen sich für eine genderspezifische Berufsbezeichnung zu entscheiden (vgl. BT-Drs. 20/8105, S. 84). Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „**Pflegefachperson**“ beantragen (vgl. § 64a Abs. 1 Satz 1 PflBG). Die die Erlaubnis nach § 1 PflBG betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden (vgl. § 64a Abs. 1 Satz 2 PflBG). Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern (vgl. § 64a Abs. 1 Satz 3 PflBG).

Dies gilt ebenfalls für das Führen der Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ (vgl. § 64a Abs. 2 PflBG), „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ (vgl. § 64a Abs. 3 PflBG) und „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ (vgl. § 64a Abs. 4 PflBG). Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung bereits ausgestellt worden, ist diese bei Antrag auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern. Folgende neue Berufsbezeichnungen sind hierbei möglich:

- Altenpflegefachperson
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson
- Gesundheits- und Krankenpflegefachperson

## **7. Verbot eines Weiterleitungsverzichts**

Mit der Änderung in § 34 Abs. 2 PflBG wird sprachlich deutlicher formuliert, dass die in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartner vom Träger der praktischen Ausbildung an diese weiterzuleiten sind und es sich damit um eine gesetzliche Pflicht des Trägers handelt (vgl. BT-Drs. 20/8105, S. 71).

Laut Aussage des Bundes kann auf diese gesetzliche Verpflichtung seitens der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen nicht verzichtet werden. Hintergrund des Weiterleitungsgebots sei die Bestimmung des § 29 Abs. 1 PflBG, nach der das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung auch die Ausbildungskosten der weiteren Einsatzorte umfasse. Die Erstattung dieser fremden Kosten aus dem Ausgleichsfonds dürfe nicht beim Träger verbleiben. Ein wirtschaftlicher Ausgleich für die mit der Ausbildung eines einrichtungsfremden Auszubildenden verbundenen Kosten muss in den Kooperationsverträgen festgehalten sein.

## **Weitere Informationen zur Entwicklung der generalistischen Pflegeausbildung:**

Unabhängig von den Änderungen, die durch das PflStudStG erfolgten, möchten wir noch auf folgende weitere Aspekte bzgl. der generalistischen Pflegeausbildung hinweisen.

### **8. Aufbewahrungspflichten**

Von den nachfolgend unter Nr. 8.1 bis 8.3 ausgeführten Informationen unberührt bleiben die Vorschriften über Schülerunterlagen nach §§ 37 bis 42 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO).

#### **8.1. Nachweise zur Prüfungszulassung (§ 11 und § 23 PflAPrV)**

Gemäß § 11 Abs. 2 PflAPrV müssen ein **Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift**, die **Jahreszeugnisse** und der **ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geführter Ausbildungsnachweis** zur Prüfungszulassung jeder Antragstellerin oder jedes Antragstellers vorliegen. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 23 PflAPrV **zehn Jahre** aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht inkludiert auch die zur Prüfungszulassung erforderlichen Dokumente. Die Aufbewahrungspflicht obliegt der jeweils zuständigen Regierung.

#### **8.2. Aufbewahrungspflichten der Niederschriften (§ 18 PflAPrV)**

Gemäß § 18 PflAPrV ist über die Prüfung eine Niederschrift zu fertigen, aus der **Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse** der Prüfung und **etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten** hervorgehen. Niederschriften sind gemäß § 23 PflAPrV ebenfalls **zehn Jahre** aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht obliegt der jeweils zuständigen Regierung.

- Der **Gegenstand** der Prüfung bezeichnet die Prüfungsaufgaben der einzelnen Prüfungsabschnitte.
- Der **Ablauf** der Prüfung kann durch individuelle Protokolle und/oder durch nachvollziehbare Zusammenfassungen der einzelnen Prüfungsabschnitte dokumentiert werden.

- Die **Ergebnisse** werden als Noten der einzelnen Prüfungsabschnitte und als Gesamtnote der Abschlussprüfung nachvollziehbar dokumentiert.

### **8.3. Aufbewahrungspflichten der schriftlichen Aufsichtsarbeiten**

Gemäß § 23 PflAPrV sind die schriftliche Aufsichtsarbeiten **drei Jahre** aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht obliegt der jeweils zuständigen Regierung.



## Zusammenfassende Übersicht der Aufbewahrungspflichten und Aufbewahrungsfristen (§ 23 PflAPrV)

Aufbewahrungspflicht	Aufbewahrungsfrist	Zuständigkeit
Prüfungszulassung (§ 11 PflAPrV)		
Identitätsnachweis	10 Jahre	Zust. Regierung
Jahreszeugnisse	10 Jahre	Zust. Regierung
Ausbildungsnachweis	10 Jahre	Zust. Regierung
Niederschriften (§ 18 PflAPrV)		
Prüfungsaufgaben (Gegenstand)	10 Jahre	Zust. Regierung
Protokolle und/oder nachvollziehbare Zusammenfassungen der einzelnen Prüfungsabschnitte (Ablauf)	10 Jahre	Zust. Regierung
Notenblätter (Ergebnis)	10 Jahre	Zust. Regierung
Schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 14 PflAPrV)		
Schriftliche Aufsichtsarbeiten jedes Prüfungs	3 Jahre	Zust. Regierung

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen können in digitalen oder physischen Archivsystemen archiviert werden. Je nach zuständiger Regierung wird die elektronische bzw. physische Archivierung unterschiedlich organisiert und verantwortet.

## **9. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments – praktische Einsätze**

Ein praktischer Einsatz in den Fachgebieten Chirurgie und der Wochen- und Säuglingspflege in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann ist gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments erforderlich und im Ausbildungsnachweis zu dokumentieren. Die Mindeststundenanzahl ist nicht definiert.

## **10. Geeignetheit der Fachprüferin oder Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) im Rahmen der praktischen Prüfung**

Die Prüfung wird von einer oder mehreren Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 4 Abs. 1 tätig sind und die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig sein soll, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde, abgenommen und benotet (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV).

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV ist die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Gemäß § 136 Abs. 7 AVSG übernimmt die Vereinigung der Pflegenden in Bayern die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV.

Die zuständige Regierung bestellt auf Vorschlag der Pflegeschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für den praktischen Teil der Prüfung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat daher sicher zu stellen, dass die vorgeschlagenen Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

PfIAPrV alle Voraussetzungen erfüllen und dem oder der Vorsitzenden vorgeschlagen werden können. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PfIAPrV sind dabei verpflichtet, ihre berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden der Schulleiterin oder dem Schulleiter nachzuweisen und vor der Bestellung des Prüfungsausschusses einzureichen. Den Nachweis erhalten diese von der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB).

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die Weitergabe von prüfungsrelevanten Informationen, wie z.B. die Vornote des Prüflings im Rahmen der abzunehmenden praktischen Abschlussprüfung, an Praxisanleitende zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stopp

Ministerialrätin